

INFOBLATT ZUR MAUTORDNUNG

Änderungen der Version 48 im Vergleich zur Version 47

In diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen der Mautordnung Version 48 zur Version 47 geben.

ÄNDERUNGEN IN TEIL A I (FÜR KFZ BIS 3,5 T HÖCHSTES ZULÄSSIGES GESAMTGEWICHT)

Geänderter Aufbau in Teil A I aufgrund der Einführung der Digitalen Vignette

- Regelungen, die sowohl für die Klebevignette als auch für die Digitale Vignette gelten, wurden in ein neues Kapitel „**Allgemeine Bestimmungen**“ zusammengefasst.

Zudem werden einleitend wichtige **Begriffe** des Teil A I definiert. Weiters werden in Punkt 1.7 **Mitwirkungspflichten** des Lenkers ergänzt, wonach sich der Lenker vor Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde.

- Jene Bestimmungen, die nur für die Klebevignette gelten, wie insbesondere Regelungen zu Ort und Anbringung der Klebevignette, wurden im Kapitel „**Weiterführende Bestimmungen bei Verwendung der Klebevignette**“ zusammengefasst.
- Das gänzlich neue Kapitel „**Weiterführende Bestimmungen bei Verwendung der Digitalen Vignette**“ enthält Bestimmungen, welche nur für die Digitale Vignette gelten (siehe unten).

Neues Kapitel zur Digitalen Vignette

- Im Kapitel „Weiterführende Bestimmungen bei Verwendung der Digitalen Vignette“ wird erläutert, **ab wann** die Registrierung des Kennzeichens des Kraftfahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (Digitale Vignette) möglich ist und über **welche Vertriebswege** die Digitale Vignette erworben werden kann.
- Je Vertriebsweg (derzeit ASFINAG Webshop, ASFINAG App und Automaten) wurden in Punkt 3.2. Regelungen zum **Gültigkeitsbeginn** und zu **Mindestangaben** für den Bezug einer Digitalen Vignette aufgenommen.
- Zum Bezug einer Digitalen Vignette **im Fernabsatz** (im Webshop und in der ASFINAG App) enthält das Kapitel entsprechend § 15 Abs 2 Z 8 BStMG Bestimmungen über den **Rücktritt** vom Erwerb einer Digitalen Vignette (siehe Punkt 3.3). Bei Bezug an **Automaten** gibt es keine Rücktrittsmöglichkeiten und kann die Digitale Vignette schon am Tag des Kaufs gültig sein.
- Zudem wird auf die Möglichkeit der Einrichtung eines persönlichen **Kundenkontos** im Webshop bzw. in der ASFINAG App hingewiesen (Punkt 3.2.4). In Punkt 3.4. werden die Besonderheiten



bei Bezug einer Digitalen Vignette durch **Unternehmer** betreffend Rücktritt und Gültigkeitsbeginn aufgezeigt.

- Darüber hinaus enthält Punkt 3.5. Bestimmungen über die Möglichkeit, bei einer Digitalen Vignette vor Beginn ihrer Gültigkeit das registrierte Kennzeichen und den Gültigkeitsbeginn zu **ändern**.
- Abschließend wird in Punkt 3.6 geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine **Umregistrierung** nach Beginn der Gültigkeit einer Digitalen Vignette möglich ist und wie diese vorgenommen werden kann:

Bei einer Umregistrierung im Webshop der ASFINAG (Punkt 3.6.1) erfolgt die Umregistrierung im Sinne des § 15 Abs 2 Z 6 BStMG bedingt. Das heißt, dass die beantragte Umregistrierung (vorläufig) sofort wirksam ist und für den Zeitraum von zehn Kalendertagen zur Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes mit dem neu registrierten KFZ Kennzeichen berechtigt. Werden innerhalb dieser zehn Kalendertage die erforderlichen Nachweisdokumente nicht vorgelegt, erlischt die (vorläufige) Umregistrierung mit Ablauf des zehnten Kalendertages und gilt die Digitale Vignette wieder für das ursprünglich registrierte Kennzeichen. Weiters wird bei einem Antrag auf Umregistrierung im Webshop ein Betrag in Höhe von EUR 18,00 eingehoben, welcher in den in § 15 Abs 2 Z 5 BStMG genannten Fällen rückerstattet und in den übrigen, in der Mautordnung genannten Fällen als Aufwandsersatz endgültig einbehalten wird.

In Punkt 3.6.2 wird geregelt, in welchen Fällen eine Umregistrierung im **ASFINAG Service Center** beantragt werden kann. Diese Form der Umregistrierung wird zwar nicht sogleich mit Antrag, sondern erst nach positiver Nachweisprüfung wirksam, dadurch ist sie aber nicht bedingt (keine Gefahr des Erlöschens nach zehn Kalendertagen und Rückfall auf das ursprünglich registrierte Kennzeichen).

ÄNDERUNGEN IN TEIL A II (STRECKENMAUT FÜR KFZ BIS 3,5 T HÖCHSTES ZULÄSSIGES GESAMTGEWICHT)

Auch in Teil A II wurden geringfügige Umstrukturierungen vorgenommen, um den Aufbau an jenen von Teil A I anzugleichen.

- So wurde ein Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“ erstellt, welches unter anderem die bestehenden Regelungen zum **Anwendungsbereich** und den mautpflichtigen Strecken zusammenfasst und einleitend die wichtigsten **Begriffe** des Teils A II definiert.
- Das neue Kapitel 2 „Pflicht zur Entrichtung der Streckenmaut“ enthält die bestehenden Bestimmungen zum gemischten und offenen **Spurenbetrieb** sowie zu den **Ausnahmen** von der Mautpflicht.
- Die Möglichkeiten zur Entrichtung der Streckenmaut sind in Kapitel 4 geregelt, wobei die Bestimmungen über den **Bezug im Vorverkauf** an die Regelungen zur Digitalen Vignette angeglichen wurden. Dementsprechend finden sich nun auch in Teil A II Regelungen zu den Vertriebswegen sowie zum Gültigkeitsbeginn (Punkt 4.2), zur Möglichkeit der Einrichtung eines



persönlichen Kundenkontos im Webshop bzw. der ASFINAG App (Punkt 4.3), zum Rücktrittsrecht (Punkt 4.5) sowie zu den Besonderheiten für Unternehmer (Punkt 4.6).

- Weiters wurden Regelungen zu **Änderungsmöglichkeiten** von Einzelfahrten und Jahreskarten betreffend Kennzeichen und Gültigkeitsbeginn (Punkt 4.7) sowie zur Möglichkeit der **Umregistrierung** ab Beginn der Gültigkeit einer Jahreskarte (Punkt 4.8) aufgenommen.

ÄNDERUNGEN IN TEIL B (FÜR KFZ ÜBER 3,5 T HÖCHSTES ZULÄSSIGES GESAMTGEWICHT)

In Punkt 5.2.3 wurde ergänzt, dass die **IG-Luft-Plakettenuweisung**, sofern diese vom Fahrzeughersteller bzw. einem ausdrücklich Bevollmächtigten ausgestellt wurde, als Nachweisdokument für die EURO-Emissionsklasse akzeptiert wird, sofern der Nachweis nicht mit einem der anderen in der Mautordnung genannten Dokumente geführt werden kann.

ÄNDERUNGEN IN TEIL C (FÜR KFZ ÜBER 3,5 T HÖCHSTES ZULÄSSIGES GESAMTGEWICHT)

In Punkt 3.2 wurde der Verweis auf die Akzeptanz der EasyGo+ OBU gelöscht.

ÄNDERUNG DES ANHANGS 2 (ZAHLUNGSARTEN UND -MITTEL)

Infolge der Änderungen im Teil A I sowie im Teil A II wurde im Anhang 2 die Zahlungsmittelakzeptanz bei der Bezahlung einer Digitalen Vignette im Internet oder der App in Punkt 1.2, am Automaten in Punkt 1.3 sowie hinsichtlich der Bezahlung der Streckenmaut am Automaten in Punkt 2.3. ergänzt.

Im Zusammenhang mit dem EasyGo+ Service wurde ASFINAG European Toll Service GmbH als akzeptierter Toll Service Provider gestrichen.

ÄNDERUNGEN DER ANHÄNGE 3A, 3C UND 7A

Infolge der beantragten Änderung im Teil A I und Teil A II der Mautordnung waren die Anhänge 3a (Ausnahmeantrag Vignette), 3c (Ausnahmeantrag Streckenmaut) und 7a (Antrag auf Rückerstattung bereits entrichteter Maut nichtmilitärischer KFZ bis 3,5 t hzG im Rahmen des PfP-SOFA) anzupassen.

SCHEINWERFER MIT BLAUEM LICHT

Sowohl im Teil A I (Punkt 1.3.3.1), Teil A II (Punkt 2.3.1) und Teil B (Punkt 3.3.1) wurden sprachliche Änderungen vorgenommen. Mit diesen Klarstellungen soll die ursprüngliche Zielsetzung des BStMG, Blaulichtfahrzeuge mit Blaulichtbescheid (§ 20 Abs 5 KFG) nur bei einer Einsatzfahrt von der Vignettenpflicht bzw. der GO-Maut auszunehmen, klar formuliert werden.

Weiters wurde im Sinne einer sachgerechten Lösung festgehalten, dass auch Rückfahrten von einem Einsatz der (von der Mautpflicht ausgenommenen) Einsatzfahrt gleichgestellt ist, auch wenn die Rückfahrt nicht mit Blaulicht erfolgt.

Ähnliche Klarstellungen erfolgen in Bezug auf ausländische Blaulichtfahrzeuge.

DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

Sowohl im Teil A I (Punkt 1.11), Teil A II (Punkt 5) und Teil B (Punkt 11) wurde jeweils ein neues Kapitel zu „**Datenschutz und Datensicherheit**“ eingeführt, welches die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung darlegt.